



25. Heft | 16. Dezember 1909

## OTTO LANG · DIE GROSSE STRAFRECHTS-REFORM

**R**ECHT schnell folgt der kleinen Strafrechtsreform die grosse. Im März ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der dazu dienen soll jene besonders empfindlichen Härten und Mängel des Strafgesetzbuchs zu heben, mit deren Beseitigung nicht wohl bis zur umfassenden Reform des Strafrechts gewartet werden könne.<sup>1)</sup> Inzwischen sind die Vorarbeiten für die letztere selbst zu einem vorläufigen Abschluss gelangt. Vor kurzem veröffentlichte das Reichsjustizamt den *Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch*, mit dessen Ausarbeitung es eine Kommission von 5 Sachverständigen betraut hatte. Dem Entwurf ist eine Begleitung wird darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf lediglich die Ansichten und Vorschläge der Kommission enthält, zu denen die Justizverwaltung noch keine Stellung genommen hat, und dass er nur zur öffentlichen Beurteilung und nicht zur Vorlegung an die gesetzgebenden Körperschaften bestimmt sei: eine Bemerkung, die unser Interesse an dieser Publikation nicht abschwächen darf. Die Wahl der Sachverständigen ist so getroffen worden, dass das Ergebnis ihrer Beratung zumal in grundsätzlichen Punkten nicht von den Anschauungen abweicht, die von der Regierung selber geteilt und gebilligt werden. Will aber die Arbeiterschaft auf die Gestaltung des künftigen Strafrechts Einfluss gewinnen, so muss sie heute schon ihre Stimme erheben und alle zum Aufstehen mahnen, die vom neuen Strafrecht etwas zu hoffen oder zu befürchten haben.

Zu diesen gehören aber nicht nur jene 5- bis 600 000 Personen, die alljährlich auf grund von reichsgesetzlichen Strafbestimmungen verurteilt werden. An der Strafrechtspflege haben wir alle ein starkes menschliches und darüber hinaus politisches Interesse, das sich in dem Mass vertieft, in dem die Erkenntnis des Zusammenhangs der Kriminalität mit den sozialen Zuständen sich erweitert, und das Verantwortlichkeitsgefühl der Gesellschaft lebendiger wird. Die Probleme der Strafrechtspflege bieten aber der Betrachtung noch eine andere Seite: Die Strafrechtspflege ist ihrem Zweck nach ein Mittel zur Behauptung des Staats

<sup>1)</sup> Siehe meinen Artikel *Die kleine Strafrechtsreform* in den *Sozialistischen Monatsheften*, 1909, 2. Band, pag. 759 ff.

und seiner Rechtsordnung. Der Klassencharakter des Staats wird sich deshalb auch im Strafrecht und in der Strafprozessordnung nicht verleugnen. Und was nicht weniger verhängnisvoll ist: Auch die *H a n d h a b u n g* des Gesetzes ist ausschliesslich in den Händen einer herrschenden Schicht, und der Justiz droht daher stets die Gefahr zur Klassenjustiz zu entarten, sobald deren besondere Interessen in Frage kommen. Bekanntlich liest der Richterstand aus dieser Feststellung den Vorwurf bewusster Parteilichkeit heraus. Er sieht nicht ein, dass gerade dieses grobe Missverständnis die Richtigkeit der sozialdemokratischen Kritik dartut, und dass jene Gefahr eben deshalb so gross ist und so nahe liegt, weil der bürgerliche Richter ihrer nicht bewusst wird und die naive Verwechslung zwischen dem Interesse seiner Klasse und dem allgemeinen Interesse nicht zu durchschauen vermag. Daraus ergibt sich, dass, wenn wir über den Strafgesetzentwurf ein richtiges Urteil gewinnen wollen, wir ihn nicht nur nach seinem Inhalt schlechthin bewerten dürfen, sondern dass wir ihn vor allem auch daraufhin prüfen müssen, wie er sich in der Praxis und in der Hand von Anklagebehörden und Gerichten bewähren wird, deren Mitglieder ausnahmslos einem von bestimmten politischen Anschauungen beherrschten Kreis entnommen werden. Zu dem Misstrauen, mit dem wir an das Strafrecht selbst herantreten, weil es auch *mit einem Erdenrest, zu tragen peinlich*, behaftet ist, gesellt sich das Misstrauen vor dem Vollzug des Gesetzes, solange er aller Garantien entbehrt, die eine demokratische Gerichtsorganisation, wie sie unser Programm fordert, wenigstens zum Teil zu bieten vermöchte.

Mögen wir aber nun die Erwartungen, mit denen wir an den Vorentwurf herantreten, noch so bescheiden halten, eine Enttäuschung bleibt uns doch nicht erspart. Um das Gute, das er bringt, gleich von Anfang an hervorzuheben: Er gibt in zahlreichen Fällen dem Richter die Möglichkeit grössere Milde walten zu lassen und den besonderen Verhältnissen des Angeklagten wie den Umständen, unter denen er seine Tat beging, in weitergehendem Mass Rechnung zu tragen als das geltende Gesetz es erlaubt. Der Entwurf durchbricht in einer Reihe von Fällen das starre Vergeltungsprinzip und mindert die Zahl der nutzlosen Opfer, die der Staat heute dem Phantom einer blutlosen Gerechtigkeit bringt. Und wir wollen uns hüten diese Fortschritte niedrig einzuschätzen, die alljährlich vielen Tausenden zu gute kommen werden. Allein ein Strafgesetzbuch, das bestimmt ist ein veraltetes Gesetz nach mehr als 40jähriger Geltungsdauer abzulösen, unter dessen Herrschaft ein grosses Volk vielleicht wieder 40 Jahre lang leben muss: ein solches Strafgesetzbuch muss einen andern Massstab ertragen. Es soll sich rühmen dürfen, dass es sich die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung eines Menschenalters zu nutze gemacht hat und die Erfahrungen verwertet, die eine ganze Generation mit tausendfachen Leiden und in ernster Arbeit sammelte. Aber weder im ganzen noch in einzelnen Teilen verrät der Entwurf diesen kühnen Zug oder auch nur etwas Vertrauen zu den neuen Ideen, die die wissenschaftliche Diskussion in den letzten zwei Jahrzehnten zeitigt hat. Der Mann, der die Feder führte, war der fleissige, gewissenhafte, angstliche Bureaukrat.

Ich erinnere an den Stand der wissenschaftlichen Forschung zu der Zeit, als das preussische Strafgesetzbuch vom Jahr 1851 — das 20 Jahre später dem deutschen zum Muster diente — beraten wurde. Von den 6 Entwürfen, auf denen es beruht, trägt der erste die Jahreszahl 1830, der letzte die Jahres-

zahl 1850. Die bedeutendsten Kriminalisten dieses Zeitraums hatten bei Hegel ihre philosophische Bildung geholt. Worauf es ihnen ankam, das war die Vertiefung der strafrechtlichen Begriffe nach der philosophischen und psychologischen Seite. Das Strafrecht wurde zur abstrakten Wissenschaft, die sich gegen alle anderen Disziplinen scharf abgrenzte. So wertvoll die dogmatische Behandlung für die begriffliche Schulung des Juristen war, so litt sie doch an dem grossen Mangel einer einseitigen Betrachtungsweise, die zu einer scholastischen Begriffsjurisprudenz verleitete.

Wie erfreulicher ist das Bild, das uns die wissenschaftliche Forschung unserer Tage bietet: Hatte sie früher sich fast ausschliesslich mit dem Begriff des *Verbrechens* beschäftigt, so fasst sie jetzt das Verbrechen als *menschliche Handlung* auf und wird dadurch genötigt den Verbrecher zum Gegenstand der Beobachtung und Erforschung zu machen. Unser Interesse wendet sich der Frage nach den Ursachen der Kriminalität zu. Die Spuren führten auf zwei Gebiete: die Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie. Einerseits zeigte sich, dass in vielen Fällen die verbrecherische Gesinnung und Tat durch körperliche und psychische Eigenschaften bedingt ist, die selbst wieder erworben oder ererbt sein können. Andererseits deckte die methodische Massenbeobachtung die engsten Zusammenhänge zwischen Grad und Art der Kriminalität und den gesellschaftlichen Zuständen auf und nötigte uns den Grund des Verbrechens, den die ältere Auffassung ausschliesslich in der bösen Gesinnung des Täters gefunden hatte, auch ausserhalb des Täters zu suchen.

Damit eröffneten sich neue Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung, und im Strafrecht selbst wird immer entschiedener neben dem Vergeltungsgedanken der Zweckgedanke betont und gefordert, dass für die Ausgestaltung der Strafrechtspflege der Gesichtspunkt der Verbrechensbekämpfung der massgebende werde. Die Kriminalstatistik gewährt uns wertvolle Aufschlüsse über die Bewegung der Kriminalität und die Schwankungen in der Häufigkeit der einzelnen Verbrechensarten, des fernern aber auch über Art und Schwere der verhängten Strafen und die Tendenz, die sich in den rechtlichen Strafurteilen durchsetzt, und über die Wirksamkeit der einzelnen Strafandrohungen.

Und nun sollte man meinen: Wer die Aufgabe übernimmt für ein Volk von 60 Millionen ein neues Strafgesetz auszuarbeiten, der wird nicht umhin können sich vorerst mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, die das ganze Strafrecht oder doch wichtige Teile dieses Rechts beherrschen. Er wird die Ergebnisse der Kriminalstatistik zu Rate ziehen und feststellen, welche Veränderungen in der Kriminalität eingetreten sind, um sodann den Ursachen dieser sozialen Tatsachen nachzugehen. Er wird die gesicherten Ergebnisse der Kriminalpsychologie und der Kriminalsoziologie hervorheben und sich darüber aussprechen, was sich davon für die Reform des Strafrechts verwerten lässt. Er wird vor allem auch sich mit den beiden Strafrechtstheorien auseinandersetzen, die im Streit liegen, und sich darüber Rechenschaft geben, ob er einen bestimmten Rechtfertigungsgrund der Strafe zum Leitgedanken des ganzen Gesetzes erheben kann, oder ob er sich damit begnügen muss in jedem einzelnen Fall nach Opportunitätsgründen die eine oder die andere Lösung zu wählen. Man sollte meinen: Er wird zum mindesten eine klare Stellung zu den Anschauungen nehmen, die die *Internationale kriminalistische Vereinigung* vertritt, deren Wirksamkeit in der Theorie wie in der ausländischen Gesetzgebung so starke

Spuren hinterlassen hat. Und nicht zum letzten erwartet man, dass der Versuch gemacht werde dem Strafrecht im System der Verbrechensbekämpfung einen bestimmten Platz anzuweisen, um seine Wirksamkeit gegen die Wirksamkeit sozialpolitischer Massnahmen abzugrenzen, daraus aber zugleich auch die Einsicht zu gewinnen, wo beide sich ergänzen, und wo sie sich schaden.

Nichts von alledem. Die Verfasser des Entwurfs entziehen sich allen diesen Verpflichtungen mit der beiläufigen Bemerkung: Die Zwecke der Strafe seien nicht aus einem einzigen Gesichtspunkt zu erfassen; die ausschliessliche Befolgung einer bestimmten Theorie würde zu praktischen Unzuträglichkeiten führen; denn Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Sozialprävention: alles liege im Zweck der Strafe eingeschlossen. Was den Entwurf nach dieser Richtung hin charakterisiert ist das: Er könnte, auch in seinen besten Teilen, schon vor 20 oder 30 Jahren von einem frischen Kopf ausgearbeitet worden sein. Die Verfasser leben durchaus in der Gedankenwelt der Juristen der siebziger und achtziger Jahre, wie denn auch die Begründung in zahlreichen streitigen Fragen, wie in der der Todesstrafe, auf die Motive des Strafgesetzbuchs von 1869 verweist. Die vorherrschende Betrachtungsweise ist die dogmatische des geschulchten Bureaucraten aus der preussischen Justizverwaltung. Der Entwurf bezeichnet es selbst als seinen Vorzug, dass er überall »an die historische Entwicklung« anknüpft. »Ein Strafgesetzbuch aus der Rechtsphantasie heraus schaffen zu wollen wäre geradezu ein schwerer Missgriff«, liest man in der Einleitung. Wogegen nicht viel einzuwenden ist, wenn man nur nicht die Rechtsphantasie schon dort beginnen lässt, wo die Tradition des preussischen Richtertums endet, und die Forschung der Soziologen, Psychiater, Ärzte und aller derer einsetzt, die auf den Grenzgebieten des Strafrechts erfolgreich gearbeitet haben.

Dass sich auch im Strafgesetz eine historische Entwicklung vollzieht, und dass es sich immer gerächt hat, wenn der Gesetzgeber notwendige Stufen dieser Entwicklung überspringen wollte, wird auch von uns nicht verkannt. Aber den Gegensatz zur geschichtlichen Entwicklung bildet nicht nur die Rechtsphantasie sondern auch die Verkückerung einer dem Leben abgewandten Begriffsjurisprudenz. Und eben weil wir an eine Entwicklung glauben, suchen wir das neue Strafrecht mit den Ideen zu befruchten, die fortschreitende Erkenntnis gezeitigt hat, suchen wir es den neuen Verhältnissen anzupassen und so auszugestalten, dass es sich auch mit den Bedürfnissen und Anschauungen der kommenden Jahrzehnte verträgt. Wie rasch aber die Dinge oft reifen, das lehrt uns, zur rechten Zeit, ein Vorgang, der sich eben unter unseren Augen abgespielt hat: Ich meine die Bewegung für die Reform des Jugendstrafrechts. Die Notwendigkeit dieser Reform wird heute wohl von niemand mehr bestritten. Der Drang das schwere Unrecht gutzumachen, das bisher an der Jugend im Namen der Gerechtigkeit verübt worden ist, macht sich in allen Kreisen in fast leidenschaftlicher Weise Luft. In der Literatur über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, die sich flutartig ergiesst, melden sich Lehrer, Geistliche, Ärzte, Richter, Staatsanwälte zum Wort, die alle voll Eifer und laut nach Hilfe rufen und den schweren Schaden schildern, den die straffällig gewordene Jugend erleidet, wenn sie nach den für Gewohnheitsdiebe und Wechselfälscher geltenden Regeln des Strafrechts und der Prozessordnung abgeurteilt wird. Und voll Erstaunen fragen wir uns:

Warum kommt diese Erkenntnis so spät? Der Übelstand, der heute als unerträglich empfunden wird, sollte vor 10, vor 20 Jahren doch wenigstens merkbar gewesen sein. Schon im Jahr 1887 waren von den in Deutschland verurteilten Personen mehr als 33 000 noch nicht 18 Jahre alt, und die Gründe, die heute für ein besonderes Jugendstrafrecht sprechen, müssten doch damals schon Geltung gehabt haben. Allein in keinem der Lehrbücher des Strafrechts, die in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts erschienen sind, finden wir auch nur leise Anklänge an die Kritik, die heute von alten, eingetrockneten Pedanten an jener Bestimmung des Strafgesetzbuchs geübt wird, die den Richter zwingt über 13 jährige Jungen und Mädchen zu Gericht zu sitzen. An solche Vorkommnisse muss man sich erinnern, wenn man an die Reform der Strafgesetzgebung herantritt und die Grenze zu ziehen versucht, die das, was ins Gebiet der Rechtsphantasie gehört, von dem sondert, was die historische Entwicklung fordert und erlaubt.

Wenn aus dem Entwurf ein Gesetz geworden sein wird, so wird der neue Strafprozess, mit dessen Reform sich der Reichstag bald beschäftigen wird, längst gehandhabt werden. Diese zeitliche Ordnung ist die sachgemässe. Von der Frage, wie die deutschen Strafgerichte besetzt sein werden, wird unsere Stellung zu manchen Punkten des materiellen Strafrechts abhängen. Befürchtungen, die wir heute noch hegen, können sich verlieren, wenn zur Strafrechtspflege das Laienelement in ausgiebiger Weise herangezogen wird. Wobei freilich nicht übersehen werden soll, dass wir den Laien nicht nur zum fachwissenschaftlich gebildeten Juristen in Gegensatz bringen dürfen sondern zum Beamten, zum Träger der Staatsgewalt, zum Angehörigen eines Standes, der sich durch erprobte politische Gesinnung auszeichnet. Wir sollten es deshalb nie unterlassen die Forderung der Hinzuziehung des Laienelements dahin zu präzisieren, dass die Laienrichter allen Klassen des Volks entnommen werden müssen.

Der Vorentwurf rechnet nun zwar mit einer stärkern Inanspruchnahme der Volksrichter für die Strafrechtspflege, hat aber für die Tatsache, dass das Proletariat dem Berufsrichter misstrauisch gegenübersteht, nicht das geringste Verständnis und leugnet deshalb auch jeden Grund ihr irgendwie Rechnung zu tragen. Den »in der Öffentlichkeit umgehenden, meist politisch gefärbten Klagen über mangelndes Vertrauen der Bevölkerung zu den Strafgerichten« sprechen die Verfasser des Entwurfs jede Berechtigung ab. »Die Bevölkerung hat weder einen triftigen Grund zu einem solchen Misstrauen, noch hegt sie es.« Die sozialdemokratische Partei, deren Vertreter im Reichstag das Vertrauen von 3¼ Millionen Wählern geniessen, hat auf ihrem Parteitag in Mannheim /1906/ die Frage der Strafrechtsreform behandelt und in einer ausführlichen Resolution auseinandergesetzt, worauf sich ihr Misstrauen gegen die Strafjustiz gründet, und welche Neuerungen sie zum Schutz gegen die Klassenjustiz fordert, deren Bild der Berichterstatter, Rechtsanwalt Haase, in seinem Referat entworfen hatte. Man wird den Verfassern des Vorentwurfs mit der Annahme schwerlich unrecht tun, dass sie von den Verhandlungen des Mannheimer Parteitags und seiner Resolution keine Notiz genommen haben. Nun liegen aber die Dinge so: Je mehr sich die Klassengegensätze verschärfen, desto mehr suchen die grossen Interessenorganisationen des Unternehmertums auf die Staatsgewalt Einfluss zu gewinnen. Das gelingt ihnen um so leichter als die Beamten ihrer

sozialen Stellung und Denkweise nach dem Bürgertum angehören und in der wachsenden Macht des Proletariats eine Gefahr erblicken. Die Versuchung aus der Strafgesetzgebung ein Mittel zur Behauptung der kapitalistischen Gesellschaft zu machen und von zwei möglichen Gesetzesauslegungen diejenige zu wählen, die ein Einschreiten gegen politisch missliebige Parteien gestattet, wird wachsen. Die Forderung, dass alle diejenigen Strafbestimmungen, die sich gegen das Proletariat richten können, möglichst eng und eindeutig gefasst werden, dass sich Straffolgen nur an ganz bestimmte und genau definierbare Tatbestände knüpfen, ist eine sehr begründete. Der Vorentwurf hat dieser Mahnung kein Gehör geschenkt. Zu den Leitsätzen seines Verfassers gehörte unter anderm der: »sich von der Starrheit des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs loszusagen und seine Bestimmungen elastischer zu gestalten«. Dieses Bestreben tritt nun nirgends so deutlich hervor wie in den Strafvorschriften über die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Verkehr und die persönliche Freiheit: Das sind die Vorschriften, die im Proletariat das Gefühl wachgerufen haben, dass es trotz der Gewissenhaftigkeit, die dem Richter zubilligt sei, vor der Gefahr der Klassenjustiz nicht sicher ist. Wenn der Vorentwurf statt von Ungehorsam gegen Gesetze von Auflehnung gegen Gesetze, statt von der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens von gemeingefährlichen Drohungen, statt von Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens von gefährlicher Drohung spricht, so wird das Gesetz dadurch allerdings *elastischer* gemacht, damit aber nichts erreicht, als dass der Richter einer Versuchung und der Arbeiter einer Gefahr ausgesetzt wird.

Die Einzelheiten dieser vorgeschlagenen grossen Strafrechtsreform werden in den *Sozialistischen Monatsheften* noch eingehend besprochen werden. Für heute mögen die Bemerkungen über den Charakter des Ganzen genügen. Den Hauptanteil an der Ausarbeitung des Vorentwurfs hatte der preussische Oberjustizrat und Ministerialdirektor Dr. Lucas. Ihm standen noch zwei vortragende Räte im Reichsjustizamt, ein preussischer und ein bayerischer Oberlandesgerichtsrat zur Seite. Diese Namen und Titel bedeuten schon ein Programm. Der Entwurf würde einen andern Geist atmen, wenn dem Vorsitzenden einige erfahrene Verteidiger und einige Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Kriminalsoziologie gearbeitet haben, beigegeben worden wären. In den Instanzen, die sich später noch mit dem Entwurf zu beschäftigen haben, ist Überfluss an Leuten, die ihn nach der dogmatischen und juristisch-technischen Seite hin prüfen und, wenn es nötig ist, verbessern können. Was not tut, ist die Mitarbeit derjenigen, die im stande sind die modernen Ideen und namentlich auch die Forderungen der Arbeiterschaft unbefangen zu prüfen.

XX

## WALLY ZEPLER · INDIVIDUALISMUS IN DER PARTEI



EKENNT man sich mit Ibsen und seiner Gemeinde zu dem Glauben, dass die Träger der Aufwärtsentwicklung in der Menschheitsgeschichte nicht Majoritäten, vielmehr fast stets führende Minoritäten waren, so wird man auf die Frage gefasst sein müssen: Weshalb erstreben wir dann politische Demokratie und allgemeines Stimmrecht? Führt uns jene psychologische Erkenntnis politisch nicht tatsächlich zu dem Standpunkt